

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12. September 2023

**„Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung
der Bremischen Beihilfeverordnung“**

A. Problem

In der Bearbeitung von Anträgen über die Gewährung von Leistungen der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge (Beihilfe) ist es in der Vergangenheit regelmäßig zu erheblichen Rückständen gekommen. Ursachen für die entsprechenden Rückstände sind unter anderem die pandemiebedingten Auswirkungen sowie kurzfristige Personalausfälle beim Eigenbetrieb Performa Nord. Performa Nord hat bereits im vorangehenden Jahr folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Bearbeitungsstände umgesetzt:

- Änderung des Priorisierungskonzepts von Beihilfeanträgen, um auf sozial ausgewogene Weise eine übermäßige finanzielle Belastung der Antragstellenden zu verhindern sowie
- Einführung zeitweiser freiwilliger Samstagsarbeit.

Die umgesetzten Maßnahmen haben den Antragsrückstand nicht in einem erforderlichen Maß beseitigen können.

Derzeit wird durch Performa Nord die Digitalisierung des Beihilfeverfahrens im Rahmen eines Projekts vorangetrieben, welche die Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen deutlich verringern wird. Ungeachtet der Umsetzung des digitalen Beihilfeverfahrens bedarf es weiterer temporärer Maßnahmen im Bedarfsfall zum Abbau von Bearbeitungsrückständen, wie z. B. die Einführung einer risikoorientierten Bearbeitung in der Beihilfe. Das Verfahren wird z. B. in Schleswig-Holstein im Bedarfsfall umgesetzt, um Bearbeitungsrückstände schnellstmöglich abbauen zu können. Zur Implementierung des Verfahrens der risikoorientierten Bearbeitung bedarf es jedoch einer Rechtsgrundlage in der Bremischen Beihilfeverordnung.

B. Lösung

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung.

Der Verordnungsentwurf sieht Folgendes vor:

Einführung einer Regelung über die Umsetzung der risikoorientierten Bearbeitung von Beihilfeanträgen. Der Senat als oberste Dienstbehörde für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Magistrat Bremerhaven als oberste Dienstbehörde für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven können gegenüber den Beihilfefestsetzungsstellen hierzu entsprechende Vorgaben festlegen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen:

Ob durch die Anwendung der risikoorientierten Bearbeitung in der Beihilfe Mehrausgaben entstehen, kann derzeit nicht prognostiziert werden. Die risikoorientierte Bearbeitung wird u. a. Stichproben beinhalten.

Gender-Prüfung:

Die Verordnung hat keine genderspezifischen Inhalte und/oder Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei sowie dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt. Zudem wurde der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen über die geplante Einführung der risikoorientierten Bearbeitung in der Beihilfe durch den Senator für Finanzen mit Schreiben vom 1. Juni 2023 vor Erstellen des Verordnungsentwurfs mit der Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 102 Abs.1 Nr. 5 der Landeshaushaltsordnung unterrichtet. Im Rahmen der ersten Senatsbefassung am 27. Juni 2023 hat der Senat zu den Bedenken des Rechnungshofs Stellung genommen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit den Gewerkschaften und Richterverbänden wurden keine Einwände gegen den Verordnungsentwurf erhoben.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf nach der ersten Senatsbefassung rechtsförmlich geprüft.

Den norddeutschen Ländern wurde der Verordnungsentwurf gemäß Beschluss Nr. 3 TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugeleitet. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurden keine Bedenken gegen den Verordnungsentwurf vorgetragen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 29. August 2023 den Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung und deren Ausfertigung sowie Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen:

- Text Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung
- Begründung Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung

Dritte Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung

Vom

Aufgrund des § 80 Absatz 9 Satz 1 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 415) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung

Dem § 13 der Bremischen Beihilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2020 (Brem.GBl. S. 60 — 2042-e-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 473) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die oberste Dienstbehörde kann Regelungen zur risikoorientierten Bearbeitung treffen. Dabei kann insbesondere geregelt werden, dass

1. die Antragsprüfung sowie die Prüfungsintensität an bestimmte Wertgrenzen oder andere Kriterien geknüpft werden,
2. Stichproben zulässig sind und
3. verschiedenen Risikoklassen bestimmten Prüfungsintensitäten zugeordnet werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2023 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Dritte Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des § 13 der Bremischen Beihilfeverordnung):

Die Regelung zur risikoorientierten Bearbeitung räumt der obersten Dienstbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein, festzulegen, dass von der grundsätzlichen Einzelfallprüfung von Beihilfeanträgen abgewichen werden kann. Ziel der risikoorientierten Bearbeitung ist es, Bearbeitungszeiten von Anträgen deutlich und schnellstmöglich zu senken.

Einzelheiten sind im Rahmen eines Erlasses oder einer Anweisung seitens der obersten Dienstbehörde gegenüber der Beihilfefestsetzungsstelle festzulegen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.